



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 14 (S. 525-527)**

Titel                        **Abänderung des Prüfungsreglements der  
Medizinalkonkordats-Kantone.**

Ordnungsnummer

Datum                      30.01.1869

[S. 525] Der Regierungsrath

hat,

nach Einsicht eines Kreisschreibens des eidgenössischen Departements des Innern, wonach die Konferenz der Abgeordneten der dem Konkordat über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals beigetretenen Kantone in ihrer Sitzung vom 18. Christmonat 1868 nach- // [S. 526] stehende Abänderungen des Prüfungsreglements für die Aerzte, Apotheker und Thierärzte der konkordirenden Kantone angenommen hat:

§ 16. Die mündliche Schlußprüfung soll in der Regel der praktischen nachfolgen.

§ 24. Jeder Kandidat hat für die propädeutische Prüfung zwei schriftliche Arbeiten aus der Anatomie oder Physiologie und aus der Physik oder Chemie und für die Fachprüfung drei solche zu liefern und zwar diese drei letztem aus den Gebieten der innern Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe.

§ 26. (die praktische Prüfung besteht:)

3. in schriftlichen Konsultationen über zwei der obigen Krankheitsfälle und einen Schwangerschafts-, Geburts- oder gynäkologischen Krankheitsfall, umfassend die Anamnese, die Krankengeschichte, die Symptome, Diagnose, Prognose und Behandlung unter Aufsicht und ohne literarische Beihülfe. (6 Stunden.)

§ 37. Zusatz nach («Diplom»).

Bezüglich derjenigen, welche den oben gestellten wissenschaftlichen Anforderungen zu entsprechen vermögen, aber zur Zeit des Beitritts ihres Kantons zum Konkordat noch keine vollen sechs Jahre praktizirt haben, finden die Bestimmungen des § 36 ihre Anwendung, sobald die verlangte Zeitfrist verflossen ist.

Bewerber, deren Ausweise nicht genügend erfunden werden oder die sonst bei genügenden Zeugnissen weniger als sechs Jahre vor dem Beitritte des betreffenden Kantons zum Konkordate praktizirt haben, kann das Diplom nur auf eine summarische Prüfung hin ertheilt werden. Diese besteht für Aerzte oder Thierärzte in einer münd- // [S. 527] lichen über Arzneimittellehre (folgt der übrige Inhalt des § 37).

Auf den Antrag der Direktion der Medizinalangelegenheiten beschlossen:

Es seien diese Abänderungen des Prüfungsreglements durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Abtheilung Gesetze und Verordnungen aufzunehmen,



Zürich, den 30. Jenner 1869.

Vor dem Regierungsrathe:  
Der erste Staatsschreiber,  
Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.01.2016]